

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern kein Stimmberechtigter die Einzelabstimmung verlangt.</p> <p>³ Die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden können die Urnenwahl durch Gemeindebeschluss einführen. Sie können beschliessen, dass in diesem Fall das Stimmmaterial den Stimmberechtigten erst im Abstimmungslokal ausgehändigt wird. Das Stimmbüro ist dafür verantwortlich, dass die Stimmabgabe frei und unbeeinflusst erfolgen kann und das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.</p>	<p>^{2a} Bei geheimen Wahlen gemäss § 77 Abs. 3 beurteilt sich die Ungültigkeit von Wahlzetteln sinngemäss nach den §§ 19 – 20 des Wahl- und Abstimmungs-gesetzes.</p> <p>^{2b} Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird von der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber gezogen.</p> <p>^{2c} Für die Wahlen kann durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden, dass anstelle des freien Vorschlags aus der Mitte der Wählenden vorgängig Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei einzureichen sind. Frist, Form und Verfahren richten sich nach dem entsprechenden Gemeindebeschluss. In einem allfälligen zweiten Wahlgang können an derselben Versammlung neue Wahlvorschläge eingereicht werden.</p>
<p>§ 6 Wahlfähigkeit</p> <p>¹ Wählbar ist:</p> <p>1. als Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission jeder in der Gemeinde Stimmberechtigte;</p>	<p>¹ Als Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
2. als Gemeindebeamter und als Mitglied einer Kommission jede urteilsfähige Person, die nicht entmündigt ist.	2. <i>Aufgehoben.</i>
<p>§ 7 Unvereinbarkeiten – Mit anderen Behörden</p> <p>¹ Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Beamte und Angestellte einer Gemeinde können nicht Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung¹⁾ aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p> <p>² Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber dürfen nach ihrer Wahl noch längstens zwei Jahre einem Gemeinderat oder einer Rechnungsprüfungskommission angehören.</p> <p>³ Durch Gemeindebeschluss können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.</p>	<p>¹ Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Gemeindliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung²⁾ aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 10 Ausstandspflicht</p> <p>¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie Gemeindebeamte und -angestellte haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen:</p> <p>1. persönliche Rechte oder Interessen;</p> <p>2. Rechte oder Interessen des in § 20 der Kantonsverfassung³⁾ umschriebenen Personenkreises;</p>	<p>¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie die gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen:</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>3. Rechte oder Interessen juristischer Personen oder wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen sie massgeblich beteiligt oder deren Organ sie sind.</p> <p>² Ausstandspflichtig sind auch die gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter der in Abs. 1 genannten Personen.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung geregelt.</p> <p>⁴ Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder eine getroffene Verfügung eines Gemeindebeamten ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hin aufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.</p>	<p>⁴ Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder ein getroffener Entscheid einer gemeindlichen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindlichen Mitarbeiters ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hin aufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.</p>
<p>§ 11 Protokollführung</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen, der Gemeindebehörden und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Im Protokoll der Gemeindeversammlungen und der Sitzungen der Gemeindebehörden sind festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ort und Zeit;2. der Name des Vorsitzenden; bei Gemeindeversammlungen die Zahl der Teilnehmer; bei Sitzungen die Namen aller Anwesenden;3. die Namen der Antragsteller und die Anträge;4. die Beschlüsse; bei Abstimmungen auch die Stimmenzahl;5. die Erwägungen, soweit ein Beschluss nach Verwaltungsrechtspflegegesetz zu begründen ist. <p>³ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung können Erklärungen zu Protokoll geben.</p>	<p>4. die Beschlüsse; bei Abstimmungen auch das Stimmenverhältnis;</p>

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>⁴ Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>⁵ Die Gemeindeorgane beschliessen über die Genehmigung des Protokolls gemäss der Gemeindeordnung, nach einem besonderen Gemeindeversammlungsbeschluss oder nach ihrer Geschäftsordnung.</p>	
<p>§ 12 Akteneinsicht</p> <p>¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderates stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>² Die Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen sowie die Akten erledigter Geschäfte stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen und die Einsicht keine persönlichen Interessen Dritter verletzt. Ausgenommen sind Protokolle oder Akten, die vertraulich oder geheim sind.</p> <p>³ Protokolle und Akten sind auf der Gemeindekanzlei einzusehen.</p>	<p>¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderates stehen zur Einsicht offen.</p> <p>⁴ Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen sowie Akten erledigter Geschäfte können im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht werden. Daten von Privatpersonen sind dabei zu anonymisieren.</p> <p>⁵ Sind Protokolle oder Akten im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht, so gilt deren Inhalt als bekannt.</p>
<p>§ 13 Schweigepflicht</p> <p>¹ Die gemeindlichen Organe haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort.</p>	<p>§ 13 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Den Mitgliedern von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen, anderen Gemeindebehörden oder kantonalen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine Auskunftspflicht, ein Auskunftsrecht oder eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegen.</p>

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen es erfordert.</p>	<p>² Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des amtlichen Verhältnisses bzw. des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p>³ Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen, andere Gemeindebehörden oder kantonale Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat.</p>
<p>§ 14 Organisation der Kommissionen</p> <p>¹ Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² Sofern das Wahlorgan nichts anderes bestimmt, konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 15 Amtsübergabe</p> <p>¹ Neugewählte Behördemitglieder und Beamte werden in der Regel in Gegenwart der bisherigen Amtsinhaber von einem Beauftragten des Gemeinderates in ihr Amt eingeführt.</p> <p>² Über die Amtsübergabe ist ein Protokoll zu erstellen.</p>	<p>¹ Sowohl bei neugewählten als auch bei im Amt bestätigten Behördemitgliedern ist über die Amtsübergabe ein Protokoll zu erstellen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 17 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates können beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>² Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates sowie Verfügungen von Kommissionen und Beamten können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz-</p>	<p>² Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates bzw. von Ratsausschüssen sowie von Kommissionen und Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p>

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
	<p>chendem Globalbudget vor. Ändert die Gemeindeversammlung das Globalbudget, so kann der Gemeinderat einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge.</p>
<p>§ 36 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>¹ Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Genehmigung jener Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtig fällt. Erwägt die Direktion das Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemeindeordnungen und Satzungen;2. allgemeinverbindliche Gemeindereglemente;3. Beschlüsse über Änderungen der Gemeindegrenzen;4. Beschlüsse über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder die Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Anstalten;5. Verbandsordnungen und allgemeinverbindliche Reglemente von Zweckverbänden;6. Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden gemäss § 40 Abs.1 Ziff. 1 bis 3;7. weitere Beschlüsse, soweit das Gesetz es vorsieht. <p>² Die Prüfung des Regierungsrates beschränkt sich auf die Gesetzmässigkeit, soweit das Gesetz keine weitergehende Prüfung vorschreibt. Wegen Unangemessenheit kann die Genehmigung nur verweigert werden, wenn das Ermessen missbraucht oder überschritten worden ist oder wenn eine Vorschrift willkürlich oder unverhältnismässig ist.</p> <p>³ Ausführungsbestimmungen zu genehmigten Reglementen bedürfen keiner Ge-</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten;2. <i>Aufgehoben.</i>4. <i>Aufgehoben.</i>5. <i>Aufgehoben.</i>7. weitere Beschlüsse, soweit das kantonale Recht es vorsieht.

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
nehmung.	
<p>§ 37 Ermahnung der Gemeindebehörde</p> <p>¹ Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>§ 37 Aufsichtsrechtliches Einschreiten; Voraussetzungen</p> <p>¹ Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, stehen dem Regierungsrat die in den §§ 37a – 39 genannten aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung.</p> <p>² Ein Missstand in der Gemeindeverwaltung oder die Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben liegt namentlich bei der Verletzung von klarem materiellem Recht, der Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen vor.</p>
	<p>§ 37a Ermahnung der Gemeindebehörde</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen gemäss § 37 erfüllt, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.</p>
<p>§ 39 Massnahmen der Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufhebung von Beschlüssen, Verfügungen oder Wahlen der Gemeindeorgane;2. Erteilung verbindlicher Weisungen an die Gemeindeorgane;3. Ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Verfügungen und ersatzweise Durchführung von Wahlen;4. Suspendierung von Gemeindeorganen im Amt;5. in besonders schweren Fällen Übertragung der Gemeindeverwaltung an einen Sachwalter.	<ol style="list-style-type: none">1. Aufhebung von Beschlüssen, Entscheiden oder Wahlen der Gemeindeorgane;3. Ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Entscheiden und ersatzweise Durchführung von Wahlen;

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>² Die zuständige Direktion kann vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von Abs. 1 treffen, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrats nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>³ Bestehen Verdachtsgründe für strafbare Handlungen, erstattet der Regierungsrat Strafanzeige. Die disziplinarische Ahndung bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Kosten der Untersuchung und der angeordneten Massnahmen hat die Gemeinde zu tragen, die hiefür Anlass gegeben hat.</p>	
<p>§ 49 Reglemente und Verfügungen</p> <p>¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Verfügungen.</p> <p>² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 49 Reglemente und Entscheide</p> <p>¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Entscheide.</p>
	<p>§ 57e^{bis} Heimatausweis</p> <p>¹ Heimatausweise werden auf Grund der Daten im Einwohnerregister ausgestellt.</p> <p>² Heimatausweise gelten während höchstens eines Jahres. In Ausnahmefällen, insbesondere für Heimaufenthalte und zu Studienzwecken, kann der Heimatausweis auch für eine längere Zeit ausgestellt werden.</p>
<p>§ 57f Auskünfte und Ausweise über Einwohner</p> <p>¹ Auskünfte über Einwohner werden gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes²⁾ erteilt.</p> <p>² Die Einwohnerkontrollen stellen Schriftenempfangsscheine aus und bestätigen auf Gesuch hin die Handlungsfähigkeit sowie die Niederlassung oder den Aufent-</p>	<p>§ 57f Auskünfte und Ausweise über Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ BGS [162.1](#)

²⁾ BGS [157.1](#)

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>halt.</p> <p>³ Verlangt jemand eine Leumundsankunft über sich selbst, bestätigt die Einwohnerkontrolle lediglich die Niederlassung. Angaben über ihren Ruf hat die interessierte Person selber beizubringen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Pass und die Identitätskarte.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 59 Einzelne Aufgaben</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinde obliegt im Rahmen der Gesetze insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;2. die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse;3. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Vorbehalten bleiben Regelungen in andern Erlassen, insbesondere im Polizeirecht;4. das Volksschulwesen;5. das Sozialwesen6. die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit;7. ...8. die Ortsplanung;9. der öffentliche Verkehr;10. die Bau-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Sitten- und Feuerpolizei;11. das Zivilstandswesen;12. das Bestattungswesen.	<ol style="list-style-type: none">3. der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, deren Durchsetzung sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung;5. das Sozialwesen;9. <i>Aufgehoben.</i>12. das Bestattungswesen;

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>² Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.</p>	<p>13. die familienergänzende Kinderbetreuung; 14. die Langzeitpflege sowie Akut- und Übergangspflege.</p>
<p>§ 61 Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag einer gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung oder Organisation übertragen.</p> <p>² Die Aufsicht über die übertragene Tätigkeit führt der Gemeinderat.</p>	<p>^{1a} Die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von Abs. 1 erfolgt, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen, durch Gemeindebeschluss.</p> <p>² Die Aufsicht über die übertragene Tätigkeit steht dem Gemeinderat zu.</p>
<p>§ 64 Organe</p> <p>¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.</p> <p>² Organe der Einwohnergemeinden sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Gemeinderat;2. der Gemeindepräsident;3. der Gemeindeschreiber;4. die Rechnungsprüfungskommission;5. weitere Kommissionen;6. die Angestellten.	<p>² Weitere Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none">5. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;6. die zur Vertretung befugten Dienststellen.

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>³ Bei der Gemeindeorganisation mit Grosse Gemeinderat tritt der Grosse Gemeinderat an die Stelle der Gemeindeversammlung.</p>	
<p>§ 66 Sachabstimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellen.</p> <p>² Der Urnenabstimmung unterliegt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Geschäft der Gemeindeversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 18 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird;2. wenn in der Gemeindeversammlung spätestens unmittelbar nach der Schlussabstimmung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangt. <p>³ Der Urnenabstimmung können nicht unterstellt werden: Der Voranschlag, mit Ausnahme des Steuerfusses, die Jahresrechnung sowie die Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die einen durch Gemeindebeschluss festgelegten Mindestbetrag nicht erreichen.</p> <p>⁴ Abgestimmt wird über den Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Hat die Gemeindeversammlung einen abweichenden Beschluss gefasst, wird dieser Beschluss dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt. Das Urnenabstimmungsverfahren richtet sich nach § 67. Verzichtet der Gemeinderat auf seinen Antrag, wird nur über den Beschluss der Gemeindeversammlung abgestimmt.</p> <p>⁵ Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen.</p> <p>⁶ Für die Durchführung der Urnenabstimmung ist das Gesetz über die Wahlen</p>	<p>1. wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 17 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird;</p> <p>³ Leistungsaufträge, (Global-) Budgets, Steuerfuss und Jahresrechnungen müssen an der Gemeindeversammlung genehmigt werden und können nicht einer Urnenabstimmung vorgelegt werden.</p> <p>⁵ Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert drei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.</p>

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
und Abstimmungen ¹⁾ massgebend.	
<p>§ 69 Befugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat die folgenden Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass der Gemeindeordnung;2. Erlass von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;3. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Gemeinde und über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzbereinigungen handelt;4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern;5. Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen;6. Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;7. Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Beteiligung an solchen;8. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;9. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit nicht der Gemeinderat durch Gemeindebeschluss zuständig erklärt wird;10. Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern sowie Genehmigung der Leistungsaufträge (§ 18a);</p>

¹⁾ BGS [131.1](#)

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
11. die in Spezialgesetzen umschriebenen Befugnisse.	10a. Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von § 61 Abs. 1, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen;
<p>§ 75 Verhandlungsordnung</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident eröffnet die freie Beratung und erteilt jedem Anwesenden das Wort in der Reihenfolge, in der es verlangt wird.</p> <p>² Sind zahlreiche Wortbegehren gestellt, kann der Präsident die Redezeit beschränken. Eine Beschränkung der Redezeit gilt nicht für die Berichterstatter des Gemeinderates.</p> <p>³ Über einen Antrag auf Schluss der Beratung wird ohne Diskussion unverzüglich abgestimmt. Wer das Wort vor der Abstimmung über Schluss der Beratung verlangt hat oder noch verlangt, kann zur Sache noch sprechen.</p> <p>⁴ Der Präsident kann einem Redner nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen, wenn dieser offensichtlich nicht zur Sache oder ungebührlich spricht.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 76 Anträge der Stimmberechtigten</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigte kann Änderungsanträge stellen, soweit das Gesetzes nicht ausschliesst.</p> <p>² Über Ordnungsanträge, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat oder eine Kommission, Überweisung an eine Kommission, entscheidet die Versammlung unverzüglich.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die weitere Beratung und die Abstimmung auf eine spätere Gemeindeversammlung verschieben, wenn er die Auswirkungen von Änderungsanträgen näher abklären will.</p>	<p>² Über Ordnungsanträge, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkungen, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission, entscheidet die Versammlung unverzüglich.</p>
§ 81	

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>Interpellationsrecht</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten oder anderer mit gemeindlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hiefür ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>² Werden solche Anfragen spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.</p>	<p>² Werden solche Anfragen spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.</p> <p>³ Die Gemeindebehörde stellt der Interpellantin, dem Interpellanten und den Parteien die Antwort des Gemeinderates zu den gestellten Fragen am Tag vor der Gemeindeversammlung bis spätestens 12.00 Uhr zu.</p>
<p>§ 84 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber an.</p> <p>³ Der Gemeinderat vollzieht die Gemeindebeschlüsse.</p> <p>⁴ Er erlässt in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen sind. Ihm steht die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung zu.</p>
<p>§ 85 Vertretung der Gemeinde nach aussen</p> <p>¹ Der Gemeinderat vertritt die Einwohnergemeinde nach aussen. Ratsbeschlüsse sind kollektiv zu unterzeichnen, in der Regel vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber.</p>	

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>² Der Gemeinderat ist selbstständig zur Wahrung der Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden befugt, insbesondere zur Erhebung von Klagen und Beschwerden sowie von Rechtsmitteln.</p> <p>³ Zur Anhebung einer zivilrechtlichen Klage bedarf er einer Vollmacht der Gemeindeversammlung. Diese erstreckt sich auch auf allfällige Rechtsmittel.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 87 Bestimmung und Aufteilung der Amtsbereiche</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt vorbehältlich einer anderen Regelung die Amtsbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Amtsbereichen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Besorgung bestimmter Geschäfte einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.</p> <p>³ Die einzelnen Mitglieder haben die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vorzubereiten.</p>	<p>§ 87 Bestimmung und Aufteilung der Aufgabenbereiche</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt vorbehältlich einer anderen Regelung die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die einzelnen Mitglieder haben die in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte im Rat zu vertreten.</p>
	<p>§ 87a Kompetenzdelegation</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder zu delegieren.</p> <p>² Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die ihnen kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren.</p> <p>³ Die gemäss Abs. 1 und 2 delegierten Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren.</p>
<p>§ 88 Geschäftsordnung</p> <p>¹ Der Gemeinderat verhandelt nach folgender Geschäftsordnung:</p>	

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>1. Der Präsident ruft den Gemeinderat zusammen, wenn es ihm nötig erscheint oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.</p> <p>2. Kein Mitglied darf ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleiben.</p> <p>3. Die Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines schon gefassten Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich.</p> <p>5. Der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.</p> <p>6. Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle und Präsidialverfügungen gemäss § 90 zur Genehmigung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge.</p> <p>7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Ziff. 4 das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>8. Auf ein Geschäft, das dem Präsidenten und den Mitgliedern vor der Sitzung nicht bekannt war, darf nur eingetreten werden, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt oder wenn der Rat die Behandlung dringlich erklärt.</p> <p>9. Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll. Er hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.</p>	<p>4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich. Nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses entscheidet für dessen Zurücknahme oder Änderung das einfache Mehr.</p> <p>6. Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle zur Genehmigung und Präsidialentscheide gemäss § 90 Abs. 2 zur Orientierung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidium bestimmten Reihenfolge.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.</p>
<p>§ 89 Aufgaben und Befugnisse</p>	

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>¹ Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. er leitet die Gemeindeversammlung und die Sitzungen des Gemeinderates;2. er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind;3. er überwacht die Tätigkeit der Gemeindebeamten und -angestellten, soweit diese nicht einem anderen Mitglied oder einem andern Organ unterstellt sind.	<p>3. er überwacht die Tätigkeit der gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, soweit diese nicht einem anderen Mitglied oder einem anderen Organ unterstellt sind.</p>
<p>§ 90 Präsidentialverfügungen</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidentialverfügung erledigen.</p> <p>² Der Gemeindepräsident handelt für den Gemeinderat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind. Er tut dies wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Er orientiert den Rat an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen.</p>	<p>§ 90 Präsidentialentscheide und Zirkularbeschlüsse</p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidentialentscheid erledigen.</p> <p>² Wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind, handelt das Gemeindepräsidium für den Gemeinderat oder holt den Beschluss auf dem Zirkularweg ein. Es tut dies wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Es orientiert den Rat an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen.</p>
<p>§ 92 Aufgaben</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat;2. er leitet die Gemeindeganzlei;3. er führt die Sammlung des Gemeinderechtes;4. er amtiert als öffentliche Urkundsperson nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;	<p>4. er amtiert in der Regel als öffentliche Urkundsperson nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;</p>

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
5. er führt das Stimmregister, die Zivilstandsregister sowie alle weiteren Register, soweit der Gemeinderat die Führung nicht einem anderen Beamten übertragen hat; 6. er besorgt die weiteren Geschäfte, die ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragen sind.	5. er führt das Stimmregister sowie alle weiteren Register; ² Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben des Gemeindeschreibers anderen Dienststellen übertragen.
	§ 93a Mitgliederzahl ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Durch Gemeindebeschluss kann die Mitgliederzahl erhöht werden.
§ 94 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: 1. sie prüft jährlich die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachleute beantragen; 2. sie prüft, ob der Voranschlag den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.	§ 94 Aufgaben und Befugnisse ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des Gesetzes und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision. 1. <i>Aufgehoben.</i> 2. <i>Aufgehoben.</i> ² Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Prüfung des Finanzhaushaltes der Gemeinden und ihrer Anstalten. Sie prüft insbesondere: 1. das Budget; 2. die Leistungsaufträge (§ 18a); 3. die Jahresrechnung;

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
	<p>4. die Projekt- und Kreditabrechnungen.</p> <p>³ Durch Gemeindebeschluss können Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, namentlich die Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung, die Berichterstattung über Vorlagen, die Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderates sowie die Überprüfung einzelner Dienststellen oder einzelner Geschäfte.</p> <p>⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann.</p>
<p>§ 96 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlages. Der Bericht soll allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel festhalten.</p> <p>² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung oder der Aufsichtsbehörde Bericht erstattet.</p> <p>³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat unverzüglich Bericht und unterrichtet die Direktion des Innern.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, des Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht hält allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel fest und ist umgehend in Kopie der Direktion des Innern zuzustellen. Sind der Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben gemäss § 94 Abs. 3 übertragen worden, so ist auch darüber zu berichten.</p> <p>² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung und der Direktion des Innern Bericht erstattet.</p> <p>³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat und der Direktion des Innern unverzüglich Bericht.</p>
<p>§ 97 Grundsätze</p>	

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>¹ Durch Gemeindereglemente können einzelne Befugnisse des Gemeinderates einer Kommission übertragen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion.</p>	<p>¹ Durch Gemeindebeschluss können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Die delegierten Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren.</p>
2.2.9. Gemeindebeamte und Angestellte	2.2.9. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Gemeinde
<p>§ 99 Grundsatz</p> <p>¹ Die Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten und Angestellten richten sich nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.</p> <p>² Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.</p>	<p>¹ Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter richten sich nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.</p>
<p>§ 100 Besondere Funktionen – Rechnungsführer</p> <p>¹ Als Rechnungsführer ist wählbar, wer sich über eine abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine andere, gleichwertige Ausbildung ausweist.</p> <p>² Der Rechnungsführer besorgt das Rechnungs- und Kassawesen der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die Buchführung, für den Zahlungsverkehr sowie für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte.</p>	<p>§ 100 aufgehoben.</p>
<p>§ 101 Besondere Funktionen – Gemeindeweibel</p> <p>¹ Dem Gemeindeweibel obliegen:</p> <p>1. die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;</p> <p>2. die amtliche Zustellung von Mitteilungen und Vorladungen, die Vollstreckung</p>	<p>§ 101 Gemeindeweibel</p> <p>2. die amtliche Zustellung von Mitteilungen und Vorladungen, die Vollstreckung</p>

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
Kirchenrat ¹ Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob ein oder zwei Pfarrer dem Kirchenrat von Amtes wegen angehören sollen.	 ¹ Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob ein oder zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder die Pfarreileitung mit ein oder zwei Vertretenden dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme angehören sollen.
§ 135 Pfarrwahl ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer.	 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat wählt die Pfarrerinnen bzw. die Pfarrer oder die Pfarreileitung.
	II.
	1. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 ¹⁾ (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:
§ 67 Beschwerde ¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden wegen a) Verletzung des Stimmrechts; b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. ² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Regierungsrat einzureichen. ³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	 ² Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.

¹⁾ BGS [131.1](#)

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
	2. Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
1. Hauptamt	1. Vollamt
§ 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit ¹ Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.	§ 2 Aufgehoben.
§ 3 Unvereinbarkeit ¹ Mit dem Regierungsamt unvereinbar sind: a) die Vertretung von Klienten vor Gerichten, Verwaltungsbehörden, Ämtern und Anstalten des Kantons Zug und seiner Gemeinden sowie vor ausserkantonalen Instanzen in Verfahren gegen Gemeinwesen und Behörden; b) regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit dem Kanton und seinen Anstalten; c) Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von Domizilgesellschaften; d) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von andern Unternehmungen; e) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien. ² Der Kantonsrat kann ausnahmsweise einem Mitglied des Regierungsrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate gemäss Abs.1 Bst. d bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Klein-	 ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine anderen Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> ² Mit dem Regierungsratsamt unvereinbar sind insbesondere:

¹⁾ BGS [151.2](#)

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
betrieb. Der Kantonsrat entscheidet hierüber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.	a) andere Erwerbstätigkeiten; b) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate; c) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen unter Vorbehalt der Regelung in Absatz 3; d) Mandate in gemeindlichen Legislativen und Exekutiven. ³ Der Regierungsrat kann seinen Mitgliedern die Übernahme von leitenden Funktionen in kulturellen, gemeinnützigen und sportlichen Organisationen bewilligen. Die Übernahme von leitenden Funktionen in politischen Parteien – ausgenommen Parteipräsidien – ist jedem Mitglied gestattet.
§ 4 Offenlegung ¹ Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen, insbesondere Leitungs- oder Beraterfunktionen und Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen sind in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.	¹ Sämtliche Interessenbindungen sind in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.
§ 8 Pensionskasse ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen: a) Der Kanton bezahlt zusätzlich zum gesetzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes:	

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>1. vom 1. bis 4. Jahr: 20 Prozent pro Jahr</p> <p>2. vom 5. bis 8. Jahr: 15 Prozent pro Jahr</p> <p>3. vom 9. bis 12. Jahr: 10 Prozent pro Jahr</p> <p>4. Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt.</p> <p>5. Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden unabhängig vom Alter der Versicherten deren individuellem Sparkonto gutgeschrieben.</p> <p>b) Der Kanton und die Versicherten bezahlen einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von je einem Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf der Rücktrittsrente gemäss Bst. c und d.</p> <p>c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 64. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:</p> <p>1. dem Austritt aus der Kasse mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen;</p> <p>2. dem Bezug einer Rücktrittsrente gemäss Bst. d;</p> <p>3. der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 64. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Rücktrittsrente.</p> <p>d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent, beträgt aber mindestens 4 Pro-</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:</p> <p>2. dem Bezug einer Altersrente gemäss Bst. d, was frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist;</p> <p>3. der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 65. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Altersrente ab dem vollendeten 58. Altersjahr.</p> <p>d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse¹⁾ reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent. Der Kanton erstattet der</p>

¹⁾ BGS [154.31](#)

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
<p>zent. Der Kanton erstattet der Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.</p> <p>e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes leisten.</p>	<p>Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.</p> <p>e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 17 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes leisten.</p>
	<p>3. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 40 Weiterziehbare Entscheide</p> <p>¹ Alle Entscheide von Behörden, die dem Gemeinderat unterstellt sind, können beim Gemeinderat angefochten werden; Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten.</p> <p>² Alle Entscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, die sich auf kantonales Recht stützen, können unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>³ Entscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, die sich auf Bundesrecht stützen, können beim Regierungsrat oder bei der zuständigen Direktion angefochten werden, soweit dies die Gesetzgebung ausdrücklich vorsieht.</p>	<p>¹ Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates bzw. von Ratsausschüssen sowie von Kommissionen und Dienststellen können beim Gemeinderat angefochten werden; Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

¹⁾ BGS [162.1](#)

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung ¹⁾ . Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft ²⁾ .
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...